

Tabakerz.

Die zunehmende Knappheit an Tabak hat die zuständigen Stellen veranlaßt, in der Zulassung von Ersatzstoffen erheblich weiter zu gehen, als ursprünglich in Aussicht genommen war. So ist für Heereslieferungen eine Tabakmischung zugelassen, bei der nur noch 15 v. H. Tabak Verwendung findet, während der Rest aus getrocknetem Buchenlaub besteht. Über darüber hinaus wird sogar eine Mischung von Tabak und Ersatzmitteln noch als Tabakerzeugnis angesehen, wenn sich der Anteil an Tabak auf mehr als 5 v. H. des Gesamtgewichts beläuft. Eine so weitgehende Mischung mit Ersatzmitteln ist naturgemäß nur unter dem Zwang der gegenwärtigen Lage als zulässig anzusehen. In Verbraucherkreisen besteht nun der an sich durchaus berechtigte Wunsch nach Einführung einer Deklarationspflicht bei Tabakmischungen. Man hält es nicht für angängig, daß eine Ware als Tabakerzeugnis in den Handel gelangt, bei der nur eine ganz geringe Menge Tabak Verwendung gefunden hat. Die Tabakindustrie selbst hat sich für eine Kennzeichnung von Tabakmischungen ausgesprochen, damit die Verbraucher sich ein Urteil über die Ursachen der verschiedenen Preisbemessungen von Tabakerzeugnissen bilden können. Denn es ist klar, daß Erzeugnisse aus reinem Tabak heute bei der außerordentlichen Preissteigerung sämtlicher Tabaksorten einen sehr hohen Preis haben müssen gegenüber solchen, die ganz überwiegend aus nahezu wertlosem getrocknetem Laub bestehen. Es ist anzunehmen, daß eine Regelung über die Kennzeichnung von Mischungen erfolgen wird. Fraglich kann aber erscheinen, ob es erwünscht ist, das Mischungsverhältnis genau anzugeben. Beim Tabak handelt es sich um ein Genußmittel, bei dem andere Grundstoffe zulässig erscheinen wie bei Nahrungsmitteln. Der Genuß des Rauchens wird unzweifelhaft sehr stark beeinflusst von der persönlichen Meinung des Rauchers über das ihm zur Verfügung stehende Erzeugnis. Würde eine Bezeichnung auf der Packung ihn darüber aufklären, daß er ganz überwiegend getrocknetes Laub von heimischen Bäumen raucht, dann käme das Rauchen für ihn unzweifelhaft nicht mehr als ein Genuß, sondern höchstens noch als Befriedigung einer Gewohnheit in Betracht. In der gegenwärtigen Zeit durch einen Deklarationszwang die Illusion des Tabakgenußes zu zerstören, scheint wenig angebracht. Gefordert muß aber werden, daß jede Mischung von Tabak mit Ersatzstoffen als solche äußerlich gekennzeichnet wird, und daß vor allem der Preis tatsächlich dem Grad der Mischung entspricht.